

Richtlinie zur Förderung der Nachhaltigen Entwicklung in Thüringen

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Förderung von Maßnahmen für eine Nachhaltige Entwicklung im Sinne der Agenda 21 im Freistaat Thüringen, insbesondere in den Bereichen Nachhaltiges Wirtschaften, Bildung für Nachhaltige Entwicklung, Lokale Agenda 21, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel sowie Energieeffizienz und Ressourcenschonung.

1.2 Rechtsgrundlagen

Der Freistaat Thüringen gewährt in der Strukturfondsperiode 2007 bis 2013 im Rahmen des Operationellen Programms Thüringens für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.07.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08.12.2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.07.2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 und der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen in der jeweils gültigen Fassung nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie unter Beachtung der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften, des Haushaltsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 48, 49 und 49 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) Zuwendungen zu den o. g. Projekten.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2 Gegenstand der Förderung

Fördergegenstand können sein

- 2.1 Beratungsprojekte zur erstmaligen Einführung von Managementsystemen oder Managementansätzen im Sinne eines nachhaltigen Wirtschaftens
- 2.2 Projekte im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, insbesondere in den Schwerpunkten Energieeffizienz und Ressourcenschonung, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, inter- und intrakommunale Partizipation, nachhaltiger Lebensstil, nachhaltiger Konsum, Entwicklungszusammenarbeit/Eine Welt
- 2.3 vom Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt anerkannte Nachhaltigkeitszentren, die auf der Ebene mindestens einer Planungsregion (lt. Landesregionenverordnung) wirken. Nachhaltigkeitszentren können gefördert werden, wenn sie mindestens eins der folgenden Ziele erreichen:
 - a) Anregung, Motivation und Unterstützung von noch nicht beteiligten Kommunen/Organisationen bei der Initiierung eines lokalen Agenda 21-Prozesses mit dem Ziel eines Aufstellungsbeschlusses sowie qualifizierte fachliche und organisatorische Begleitung von bereits laufenden Prozessen der Lokalen Agenda 21 und Hinführung zum Beschluss eines Maßnahmenprogramms,
 - b) Initiieren und Begleiten von Nachhaltigkeitskooperationen in Bildungseinrichtungen sowie fachliche und didaktische Beratung und Begleitung von Bildungsträgern bei der Aufnahme von Projekten in den Thüringer Aktionsplan für Nachhaltige Entwicklung (TAP),

- c) Verbreitung des Gedankens nachhaltiger Wirtschaftsweisen und Gewinnung von Unternehmen/Organisationen für eine nachhaltige Wirtschaftsweise,
- d) Koordination der UN-Dekade „Bildung für Nachhaltige Entwicklung“ 2005 – 2014 durch Vernetzung, Anleitung und Begleitung der Thüringer BfNE-Akteure, Initiierung von landesweiten BfNE-Projekten und Öffentlichkeitsarbeit zur BfNE.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein

bei Beratungsprojekten nach Ziffer 2.1:

KMU, Wirtschaftsverbände und -kammern, Branchenzusammenschlüsse, Kommunen, Forschungseinrichtungen und Umweltverbände,

bei Projekten nach Ziffer 2.2 und Nachhaltigkeitszentren nach Ziffer 2.3:

Unternehmen, Wirtschaftsverbände und -kammern, Verbände und Vereine sowie Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- 4.1 Die Förderung ist auf Maßnahmen beschränkt, die im Freistaat Thüringen realisiert werden. Die Projektträger sollen grundsätzlich eine Niederlassung in Thüringen haben.
- 4.2 Die durch die Maßnahmen nach Ziffer 2.1 erzielten Effekte sind vom Zuwendungsempfänger anhand folgender Indikatoren darzustellen:
 - eingesparte Energie in kWh/Jahr,
 - reduzierte Menge klimaschädlicher Emissionen in Tonnen CO₂-Äquivalente pro Jahr,
 - reduzierter Materialverbrauch in Tonnen pro Jahr,
 - eingesparte Abfälle in Tonnen pro Jahr,
 - eingesparte Menge Frischwasser in m³/Jahr,
 - reduzierte Menge Abwasser in m³/Jahr.

Zuwendungen an Unternehmen sind nur bei Erfüllung der Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen in der jeweils gültigen Fassung zulässig.

Zuwendungen für Beratungsleistungen zur Implementierung von Umweltmanagementsystemen werden unter dem Vorbehalt gewährt, dass sie zu einer Eintragung der Organisation in das Register gemäß der EMAS-Verordnung **oder** zu einer anderen Zertifizierung (z. B. DIN ISO 14001) führen und auf eine nachweisliche Verbesserung der Umweltsituation im KMU über das gesetzlich geforderte Maß hinaus gerichtet sind.

Zuwendungen für Beratungsleistungen zur Implementierung von Umweltmanagementansätzen werden unter dem Vorbehalt gewährt, dass der Zuwendungsempfänger innerhalb einer angemessenen Frist, im Regelfall 12 Monate, die im Beratungsbericht aufgezeigten Schritte/Maßnahmen umsetzt und dies der bewilligenden Stelle anzeigt.

- 4.3 Die durch die Projekte nach Ziffer 2.2 erzielten Effekte müssen sich nachvollziehbar an den Zielen und Leitlinien des jeweils aktuellen Thüringer Aktionsplans zur Umsetzung der Dekade

Bildung für Nachhaltige Entwicklung 2005 – 2014 orientieren, der unter <http://www.dekade-thueringen.de> zu finden ist, oder sind vom Zuwendungsempfänger anhand von Nachhaltigkeitsindikatoren darzustellen. Der Indikatorenansatz ist zu finden unter http://www.tlug-jena.de/uw_raum/agenda21/download/Leitfaden.pdf. Es sind mindestens zu bedienen: ein Indikator aus dem Bereich Ökologie, ein Indikator aus dem Bereich Partizipation und ein Indikator aus dem Bereich Ökonomie oder dem Bereich Gesellschaft/Soziales.

Für die Durchführung der Maßnahmen muss eine entsprechende Qualifikation oder Berufserfahrung nachgewiesen werden.

- 4.4 Die Nachhaltigkeitszentren nach Ziffer 2.3 werden vom Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt nach einem gesonderten Auswahlverfahren anerkannt.

Zuwendungen werden unter dem Vorbehalt gewährt, dass der Zuwendungsempfänger Projektziele (vgl. Ziffer 2.3) mindestens in dem im Zuwendungsbescheid quantifizierten Umfang erreicht.

- 4.5 Mit der Antragstellung erklärt der Zuwendungsempfänger sein Einverständnis über die Aufnahme in das öffentliche Verzeichnis der Begünstigten gemäß Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe d) der VO (EG) Nr. 1828/2006. Im Übrigen hat der Begünstigte die Öffentlichkeit einschließlich der an dem Vorhaben Beteiligten gemäß Art. 8 und 9 dieser Verordnung über die erhaltene Unterstützung aus dem EFRE zu unterrichten.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart, Form der Zuwendung

Zuwendungen werden als Projektförderung in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse gewährt.

5.2 Finanzierungsart

- 5.2.1 Die Zuwendungen für Projekte nach den Ziffern 2.1 und 2.2 werden als Anteilfinanzierung gewährt.

Die Förderquote kann **bis zu 70 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen, wenn

- ein Beratungsprojekt nach Ziffer 2.1 zu einer Eintragung der Organisation in das Register gemäß der EMAS-Verordnung führt **oder**
- ein Projekt nach Ziffer 2.2 in einem der genannten Schwerpunkte durchgeführt wird **und**
 - Kooperationspartner in die Maßnahme eingebunden sind **oder**
 - sowohl ein Agenda 21-Aufstellungsbeschluss der Kommune als auch ein vom Kommunalparlament verabschiedetes Maßnahmenprogramm vorliegen.

Die Förderquote kann **bis zu 60 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen, wenn

- ein Beratungsprojekt nach Ziffer 2.1 zu einer Zertifizierung des Managementsystems oder Managementansatzes führt und auf eine nachweisliche Verbesserung der Umweltsituation im KMU über das gesetzlich geforderte Maß hinaus gerichtet ist **oder**
- ein Projekt nach Ziffer 2.2 in einem der genannten Schwerpunkte durchgeführt wird **und** ein Agenda 21-Aufstellungsbeschluss der Kommune vorliegt.

Im Übrigen beträgt die Förderquote **bis zu 50 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- 5.2.2 Die Zuwendungen für die Nachhaltigkeitszentren nach Ziffer 2.3 betragen bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Bemessungsgrundlage

Die Förderung erfolgt auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- 5.3.1 Zuwendungsfähige Ausgaben für die Förderung von Projekten nach Ziffer 2.1 sind:

- Honorare für externe Beratungsleistungen (einschließlich der Qualitätssicherung) bis zur Höhe von 650 € je Tagwerk. Ein Tagwerk umfasst 8 Stunden. Tagwerke können geteilt werden.

Die Förderung der Beratungsleistungen für Managementsysteme bei Einzelberatungen wird entsprechend der jeweils gültigen KMU-Definition der Europäischen Union gestaffelt. Der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG) L 124/36 vom 20.05.2003 veröffentlichten Definition für KMU folgend gilt nachstehende Differenzierung der Tagwerke:

- für Kleinstunternehmen (weniger als 10 Beschäftigte, Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme höchstens 2 Mio. €, nicht 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte im Besitz von einem oder mehreren Nicht-KMU gemeinsam) **bis zu 12 Tagwerke;**
- für Kleinunternehmen (weniger als 50 Beschäftigte, Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme höchstens 10 Mio. €, nicht 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte im Besitz von einem oder mehreren Nicht-KMU gemeinsam) **bis zu 18 Tagwerke;**
- für Mittlere Unternehmen (weniger als 250 Beschäftigte, Jahresumsatz höchstens 50 Mio. € oder Jahresbilanzsumme höchstens 43 Mio. €, nicht 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte im Besitz von einem oder mehreren Nicht-KMU gemeinsam) **bis zu 24 Tagwerke.**

Für nicht der KMU-Definition unterliegende Organisationen i. S. der EMAS-Verordnung gilt die Staffelung unter Bezugnahme auf die Anzahl der in der Organisation Beschäftigten analog.

Die Förderung von Einzelberatungen für KMU im Zusammenhang mit der Implementierung eines Managementansatzes ist auf maximal 5 Tagwerke beschränkt.

Bei Beratungsnetzwerken zu Umweltmanagementansätzen ist die Anzahl der Tagwerke auf maximal 7 (Summe aus Berater-Tagwerken pro Unternehmen und Tagwerken für die Gruppenberatung) begrenzt. Beratungsnetzwerke sind erst ab mindestens 5 Teilnehmern förderbar. Bei Beratungsnetzwerken zu Umweltmanagementansätzen müssen mehr als die Hälfte der Teilnehmer KMU sein.

KMU, die bereits ein Umweltmanagementsystem (DIN ISO 14001 oder EMAS) implementiert haben oder hatten, oder solche, die am Beratungsnetzwerk QUB teilgenommen haben, sind von einer Förderung im Rahmen des Beratungsnetzwerkes ÖKOPROFIT® ausgeschlossen.

KMU, die bereits ein Umweltmanagementsystem (DIN ISO 14001 oder EMAS) implementiert haben oder hatten, oder solche, die am Beratungsnetzwerk ÖKOPROFIT® teilgenommen haben, sind von einer Förderung im Rahmen des Beratungsnetzwerkes QUB ausgeschlossen.

- Ausgaben für die Validierung der Umwelterklärung durch zugelassene Umweltgutachter oder Gutachter-Organisationen sowie der Registrierung bzw. für die Zertifizierung des Managementansatzes.
- Ausgaben für die Präsentation der in einem Beratungsnetzwerk erzielten Ergebnisse in Höhe von bis zu 500 € pro teilnehmendem Unternehmen.

- 5.3.2 Zuwendungsfähige Ausgaben für die Förderung von Projekten nach Ziffer 2.2 und Nachhaltigkeitszentren nach Ziffer 2.3 sind:

- a) Personalausgaben (einschl. Honorare) in Anlehnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) unter Berücksichtigung des Besserstellungsverbot,es,
- b) Sachausgaben, dabei richtet sich die Zuwendungsfähigkeit von Reisekosten nach dem ThürRKG in der jeweils gültigen Fassung.

Bei der Förderung von Projekten nach Ziffer 2.2 können unbare Eigenleistungen (z. B. qualifizierte Eigenarbeit) bis zur rechnerischen Höhe des halben Eigenanteils zugelassen werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Dem Freistaat Thüringen ist ein Nutzungsrecht an den Ergebnissen aus den mit Zuwendungen geförderten Projekten einzuräumen.
- 6.2 Für die Förderung von Nachhaltigkeitszentren nach Ziffer 2.3 wird die bewilligte Zuwendung in dem Maße teilweise zurückgefordert, in dem die quantifizierten Projektziele nicht erfüllt werden (auflösende Bedingung).

6.3 Aufbewahrungspflicht

Der Zuwendungsempfänger hat sämtliche mit dem Projekt im Zusammenhang stehenden Belege (z. B. Rechnungen, Zahlungsbelege, ggf. gleichwertige Belege) im Original mindestens bis zum 31.12.2021 aufzubewahren.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung sind schriftlich und formgebunden beim Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Ref. 17, Postfach 90 03 65, 99106 Erfurt, oder einer von ihm benannten Stelle vorzulegen. Die Antragsformulare können bei der vorgenannten Stelle oder aus dem Internet (unter www.agenda21.thueringen.de) bezogen werden.

7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt oder eine von ihm benannte Stelle.

7.3 Auszahlung der Mittel

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Vorlage bereits bezahlter (quittierter) Rechnungen oder gleichwertiger Belege.

Bei Projekten nach Nr. 2.1 erfolgt die Auszahlung grundsätzlich als Einmalzahlung nach Abschluss des Projektes, z. B. mit Nachweis der Registrierung oder Zertifizierung.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis der Verwendung, die Prüfung der Verwendungsnachweise und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten neben den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften gemäß Ziffer 1 die §§ 23 und 44 ThürLHO und die dazu erlassenen VV sowie die §§ 48, 49 und 49 a des ThürVwVfG, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.5 Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere Stellen gemäß VO (EG) Nr. 1083/2006 und VO (EG) Nr. 1828/2006 sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder

seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO), sowie des Bundesrechnungshofes (§ 91 BHO) und des Europäischen Rechnungshofes bleiben hiervon unberührt.

7.6 Strafrechtliche Vorschriften

Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) und des Subventionsgesetzes (SubvG), insbesondere § 264 StGB – Subventionsbetrug –, sowie § 1 Thüringer Subventionsgesetz (ThürSubvG) i. V. m. §§ 2 – 6 SubvG. Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann der sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrugs strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach dem Subventionszweck, den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich bezeichnet sind (§ 2 SubvG).

8 Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinie tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.

Erfurt, 01.11.2007

Dr. Volker Sklenar
Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
Erfurt, 01.11.2007
Az.: 17-9243

ThürStAnz Nr. 47/2007 S. 2128 – 2131